



Rettungsbootsführer See

Richtlinien zur Ausbildung

Wir helfen
hier und jetzt.

Herausgeber:

Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Verantwortlich:

ASB-Bundesverband, Referat Bevölkerungsschutz
bevoelkerungsschutz@asb.de

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Wasserrettungsdienst,
Fachvertreter Bootswesen: Reinhard Schneider, reinellen@arcor.de, ASB Berlin

Stand: Dezember 2014

3. Auflage (Überarbeitung der 1. Auflage 2011 u. 2. Auflage 2013)

Beschluss des Bundesausschusses vom: 27. April 2013

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ASB-Bundesverbandes.

© BUNDESVERBAND, Köln 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Erteilung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB	4
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	4
2.2 Möglichkeiten der Erlangung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB	5
2.3 Ausstellung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB	5
2.4 Gültigkeit des Rettungsbootführerscheines-See des ASB	6
2.5 Entzug des Rettungsbootführerscheines-See des ASB	6
3. Organisation der Ausbildung	7
3.1 Ausbildungsinhalte	7
3.1.1 Ausbildungsinhalte Theorie	7
3.1.2. Ausbildungsinhalte Praxis	7
3.2 Voraussetzungen für die Ausbildung	8
3.3 Ausbildungsnachweis	8
3.4 Ausbildungsberechtigung	8
3.5 Leiter Bootswesen	8
3.6 Landesleiter Bootswesen	8
4. Regelungen zur Prüfung	9
4.1 Prüfungsausschuss	9
4.2 Voraussetzungen zur Prüfung	9
4.3 Zweck und Ablauf der Prüfung	9
Anhang 1: Ausführungsbestimmungen zur Prüfung zum Rettungsbootführer-See des ASB	11
1.1 Theoretische Prüfung	11
1.1.1 Inhalte der theoretischen Prüfung	11
1.1.2 Bewertungsschema der theoretischen Prüfung	12
1.2 Praktische Prüfung	12
1.2.1 Inhalte der praktischen Prüfung	12
1.2.2. Bewertungsschema der praktischen Prüfung	14
Anhang 2: Ausbildungspläne/Vordrucke/Formblätter	15

1. Allgemeines

Der Anwärter auf den Rettungsbootführerschein-See muss alle Voraussetzungen erfüllen, um ein Rettungsboot in jedweden Einsatzsituationen sicher führen zu können. Diese Voraussetzungen umfassen insbesondere gute Kenntnisse:

- über die gesetzlichen Bestimmungen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Seeschifffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland und auf See sowie die gültigen Ordnungen des ASB,
- in der Navigation,
- der Wetterkunde,
- über maritime Technik und deren Wartung,
- über sein hauptsächliches Fahrtgebiet,
- auf dem Gebiet der Seemannschaft,
- auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- auf dem Gebiet der Ersten Hilfe sowie
- in der Boots- und Einsatzführung.

2. Erteilung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- DRSA – Silber (Ausbildung oder letzte Überprüfung nicht älter als zwei Jahre) ¹
- Sanitätshelferlehrgang (SHL) oder vergleichbare bzw. inhaltlich höherwertige Ausbildung (Ausbildung oder anschließende Fortbildung nicht älter als drei Jahre)
- Sprechfunkberechtigung gem. BOS – Anforderungen
- SRC Seefunkzeugnis (sofern die zu führenden Boote mit Seefunk ausgerüstet sind)
- Vorlage eines gültigen Kfz-Führerscheines oder amtlichen Bootsführerscheines der Bundesrepublik Deutschland oder eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als sechs Monate)
- Ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen (Amtliches Formular)

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Anwärters auf einen Nachweis für das DRSA verzichten.

2.2 Möglichkeiten der Erlangung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB

Auf Antragstellung durch die zuständige Gliederung des ASB oder des zuständigen Fachdienstes WRD kann für Anwärter, welche die allgemeinen Voraussetzungen gemäß 2.1 erfüllen, durch den Prüfungsausschuss des zuständigen Landesverbandes der Rettungsbootführerschein-See des ASB unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) nach Abschluss der mindestens zweijährigen fachspezifischen Ausbildung und erfolgreicher Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Prüfung gemäß dem Punkt 3 ff. dieser Ausbildungsrichtlinie als "Regelweg" oder
- b) durch die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer Verbände und Behörden. Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer Verbände und Behörden ist möglich, wenn:
 - der Anwärter einen gültigen Befähigungsnachweis einer berechtigten Institution oder eines hierfür beauftragten Verbandes vorlegt sowie
 - die nachgewiesenen Leistungen mindestens den dargestellten Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen dieser Richtlinie genügen.

Es kann eine Teil- oder Vollprüfung verlangt werden, wenn begründete Bedenken gegen die fachliche Eignung des Anwärters bestehen.

- c) durch die Reaktivierung eines ungültigen oder entzogenen Rettungsbootführerscheines-See des ASB.

Die Reaktivierung eines ungültigen oder entzogenen Rettungsbootführerscheines-See des ASB ist möglich, wenn:

- Gründe nachgewiesen werden, welche einer fristgemäßen Verlängerung bzw. Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Rettungsbootführerscheines-See zwingend entgegenstanden bzw. einen weiteren Entzug der Berechtigung nicht mehr rechtfertigen und
- der ehemalige Rettungsbootführer-See des ASB Leistungen nachweisen kann, welche mindestens den dargestellten Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen dieser Richtlinie genügen.

Es kann eine Teil- oder Vollprüfung verlangt werden, wenn begründete Bedenken gegen die fachliche Eignung des Anwärters bestehen.

2.3 Ausstellung des Rettungsbootführerscheines-See des ASB

Die Ausstellung, Verlängerung und der Entzug des Rettungsbootführerscheines-See des ASB erfolgt auf Landesebene. Die für die Ausstellung notwendigen Unterlagen sind durch den Prüfungsausschuss an die zuständige Fachdienstleitung (FDL) einzureichen. Bei der Ausstellung des Rettungsbootführerscheines-See erfolgt eine fortlaufende Nummerierung nach dem Länder- und Organisationsschlüssel des ASB.

2.4 Gültigkeit des Rettungsbootführerscheines-See des ASB

- Der Rettungsbootführerschein-See des ASB berechtigt den Inhaber unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) und gem. §1 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung See (SpbootFüV-See) in der Fassung vom 19.03.2003, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 15.05.2014 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen des ASB auf See und den Seeschiffahrtsstraßen.²
- Der Rettungsbootführerschein-See des ASB gilt nur für die Dauer des aktiven Mitwirkens im Wasserrettungsdienst des ASB.
- Die Gültigkeit erstreckt sich auf das Jahr, in dem die Prüfung "bestanden" wurde sowie die darauf folgenden drei Jahre und kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, sofern der Bootsführer weiterhin aktive Leistungen nachweisen kann, welche mindestens den dargestellten Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen dieser Richtlinie genügen.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe kann nach Ablauf einer dreijährigen Frist eine Verlängerung gemäß Punkt 2.2 beantragt werden.
- Bestimmungen über zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation der Rettungsbootführer können aufgrund unterschiedlicher Einsatzgebiete bzw. Einsatztechnik durch die zuständigen Fachdienstleitungen des ASB erlassen werden.

Jedem Inhaber eines RBF-See ist es freigestellt, beim Koordinierungsausschuss für den Sportbootführerschein-See nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 SpbootFüV-See einen Antrag auf Ausstellung eines Sportbootführerscheines-See ohne Prüfung zu stellen.

2.5 Entzug des Rettungsbootführerscheines-See des ASB

- Bei groben Verstößen gegen die Einsatz- und Dienstordnungen des ASB kann der Rettungsbootführerschein-See des ASB entzogen werden. Die Wiedererlangung regelt sich gemäß Punkt 2.2.
- Der Rettungsbootführerschein-See des ASB muss entzogen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen von Motorbooten, gem. SpbootFüV-See, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist auch der Koordinierungsausschuss für den Sportbootführerschein-See in Hamburg zu informieren.
- Über den Entzug eines Rettungsbootführerscheines-See des ASB ist durch den Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD zu entscheiden.
- Für das weitere Verfahren des Entzuges sind die Vorschriften der Bundesrichtlinien des ASB über den Ausschluss natürlicher Personen sinngemäß anzuwenden.

² Aufgrund der Anerkennung dieser Richtlinie durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde der Bezug zur entsprechenden rechtlichen Grundlage in diesem Dokument geändert.

3. Organisation der Ausbildung

3.1 Ausbildungsinhalte

Die Vermittlung der theoretischen Inhalte erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Die praktischen Inhalte gemäß 3.1.1 und 3.1.2 werden im Rahmen des aktiven Dienstes der Anwärter auf den einzelnen Rettungsstationen des Fachdienstes vermittelt.

3.1.1 Ausbildungsinhalte Theorie

- Allgemeine Bestimmungen im Schifffahrts- und Strafrecht (StGB, BGB)
- Kollisionsverhütungsregeln (KVR)
- Seestraßenordnung (SeeStrO) und Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) und Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchStrO)
- örtliche Sondervorschriften der jeweiligen Fahrtgebiete
- Schifffahrtszeichen
- Bezeichnung von Fahrzeugen und Fahrwassern
- Führerscheinrecht
- Einsatz- und Dienstvorschriften
- Streckenkunde
- Seemannschaft
- Navigation
- Wetterkunde
- Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz
- Manöverkunde / Bootsführung
- Verhalten bei Rettungseinsätzen
- Zusammenarbeit mit anderen SAR-Kräften bei Seenotfällen
- Bootsarten und Bauformen
- Maschinen und Antriebsarten
- Bootstransport an Land
- Pflege und Wartung von Booten, Maschine und Ausrüstung

3.1.2 Ausbildungsinhalte Praxis

- Arbeiten vor und nach der Fahrt
- Fahren nach Kompass
- Standortbestimmung mittels Kompass (Kreuzpeilung)
- Verhalten gegenüber der Schifffahrt
- Fahrmanöver
- Streckenkunde
- Rettungsmanöver
- Seemännische Arbeiten
- Einsatz von Rettungsmitteln

- Umgang mit der Boots-ausrüstung
- Anlegen der Rettungsweste und Sicherheitsleine
- Verhalten in Havariesituationen wie z. B. Leck- oder Brandbekämpfung, Störungssuche und Behebung
- Pflege und Wartung von Boot, Maschine und Ausrüstung

3.2 Voraussetzungen für die Ausbildung

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Delegation über den Leiter Bootswesen der zuständigen Gliederung des ASB
- Antrag auf Ausbildung zum Rettungsbootführer -See des ASB (Vordruck WRD)
- Aktive Mitarbeit im Fachdienst Wasserrettungsdienst (FD WRD)
- Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen (DRSA) Silber³

3.3 Ausbildungsnachweis

Über die Ausbildung ist durch den Anwärter ein schriftlicher Nachweis zu führen. Alle Ausbildungsnachweise (Vordruck WRD) müssen von einem Ausbildungsberechtigten einzeln mit Datum und Unterschrift quittiert werden. Der Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

3.4 Ausbildungsberechtigung

Ausbildungsberechtigt sind alle Inhaber eines Rettungsbootführerscheines-See des ASB mit einer mindestens dreijährigen Fahrpraxis nach bestandener Rettungsbootführerprüfung.

3.5 Leiter Bootswesen

Die zuständige Gliederung setzt einen qualifizierten Bootsführer als Leiter Bootswesen ein. Dieser organisiert gemeinsam mit seinen Bootsführern die Ausbildung der Anwärter innerhalb der Gliederung.

3.6 Landesleiter Bootswesen

Der Landesleiter Bootswesen ist für die Einhaltung der Ausbildungsordnungen verantwortlich. Ihm obliegt die Organisation zentraler Anwärter-Ausbildungen, Bootsführerweiterbildungen, -lehrgänge und -prüfungen. Er vertritt die Bootsführer und die Anwärter innerhalb seines Aufgabenbereiches.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Anwärters auf einen Nachweis für das DRSA verzichten.

4. Regelungen zur Prüfung

4.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei fachlich geeigneten Personen:

- dem Vorsitzenden (Landesleiter Bootswesen) oder dessen Vertretung
- einem oder zwei Beisitzern aus dem Kreise der Leiter Bootswesen der Gliederungen
- einem Vertreter der örtlichen Fachdienstleitung WRD

Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er hat Ort und Zeit der Prüfung rechtzeitig festzusetzen. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss durch weitere Beisitzer erweitert werden. Beisitzer können u. a. Bedienstete der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Wasserschutzpolizei, oder Vertreter sonstiger Fachbehörden und -organisationen sein. Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss abgenommen, der völlig unabhängig und mit einfacher Stimmenmehrheit über das Bestehen der Prüfung beschließt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat zu gewährleisten, dass die Prüfer nur Personen prüfen, welche sie nicht selbst ausgebildet haben. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll ist nach bestandener Prüfung bei der zuständigen Gliederung mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist. Gegen das Ergebnis der Prüfung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Die Fachaufsichtsbehörde (z.Zt. das BMVI) hat das Recht zu jeder Zeit unangemeldet an Prüfungen teilzunehmen.

4.2 Voraussetzungen zur Prüfung

- Allgemeine Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 der Richtlinie
- Prüfungsantrag und ein Lichtbild (Vordruck WRD)
- Nachweis durch schriftliche Dokumentation im "Ausbildungsnachweis" mit folgenden Mindestanforderungen:
 - o Eigene Fahrzeit 20 Stunden
 - o Teilnahme an 75% der während der Ausbildungszeit durchgeführten See-Ausbildung.

4.3 Zweck und Ablauf der Prüfung

Die Prüfung soll zeigen, dass der Bewerber gute Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtspolizeilichen und ASB-internen Vorschriften für das sichere und verantwortungsbewusste Führen eines Motorrettungsbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen und der See hat.

Die Prüfungsanmeldungen und -unterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss einzureichen. Vor der Prüfung zum Rettungsbootsführer-See des ASB

kann von der zuständigen Organisationsstufe die Teilnahme an einem Rettungsbootführer-Lehrgang gefordert werden.

Es ist eine **theoretische und eine praktische Prüfung** abzulegen.

Die theoretische und praktische Prüfung richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen zum Erwerb des amtlichen Sportbootführerscheines-See und den Festlegungen der Prüfungsrichtlinie des ASB.

Die theoretische Prüfung ist ausschließlich schriftlich durchzuführen. Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der amtliche Fragenkatalog für den Sportbootführerschein-See. Für die wasserrettungsdienstlichen Inhalte der Prüfung gilt der im Anhang 1 der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des ASB festgelegte Prüfungsumfang. Zusätzlich kann die zuständige regionale Gliederung zu Besonderheiten des Einsatzgebietes einen entsprechenden Fragenkatalog zur Strecken- und Revierkunde erarbeiten und prüfen.

Die theoretische und praktische Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teil der Prüfung an einem anderen Tag durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung möglichst von denselben Prüfern abgenommen wird und folgende Prüfungsabschnitte zusammenhängend an einem Tag geprüft werden:

- Theoretische Prüfung, Basis- und spezifische Fragen See
- Praktische Prüfung Teil I bis III

oder alternativ: Ein Tag Theorie und ein Tag Praxis.

Im Teil IV, dem wasserrettungsdienstlichen Teil der praktischen Prüfung, werden die im Anhang 1 und auf dem Prüfungsprotokoll aufgeführten Manöver und Fertigkeiten geprüft.

Alle Prüfungsteile sollten innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen werden. Bei der theoretischen Prüfung dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Verspätetes Erscheinen zur Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Nachfrist. Versucht ein Prüfungsteilnehmer zu täuschen, wird er von der gesamten Prüfung ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich mitzuteilen und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

Besteht ein Prüfungsteilnehmer die theoretische und/oder praktische Prüfung nicht, so kann dieser Teil nach frühestens 14 Tagen, aber nicht später als sechs Monate einmal wiederholt werden. Ein Ausgleich von Punkten ist nicht möglich.

Sollte auch diese Prüfung nicht bestanden werden, kann eine Gesamtprüfung frühestens nach sechs Monaten erneut beantragt werden. Eine erneute Gesamtprüfung setzt grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 75% der während dieser Zeit durchgeführten Seeausbildung voraus.

Anhang 1: Ausführungsbestimmungen zur Prüfung zum Rettungsbootsführer-See des ASB

1.1 Theoretische Prüfung

Die Grundlage für die theoretische Prüfung bildet der jeweils gültige amtliche Fragenkatalog zum Sportbootführerschein-See, der aus 72 Basisfragen, 213 spezifischen Fragen See und 15 Navigationsaufgaben besteht. Zusätzlich kommt der spezielle Fragenkatalog WRD des ASB für die wasserrettungsdienstlichen Inhalte zum Einsatz. Zusätzlich kann die zuständige regionale Gliederung zu Besonderheiten des Einsatzgebietes einen entsprechenden Fragenkatalog zur Strecken- bzw. Revierkunde erarbeiten und prüfen.

In der theoretischen Prüfung soll der Anwärter nachweisen, dass er mindestens gute Kenntnisse der für das Führen eines Motorbootes maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes des ASB auf See und den Seeschiffahrtsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat.

1.1.1 Inhalte der theoretischen Prüfung

I. Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften

Kollisionsverhütungsregeln, Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Emsmündung, Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und am Nord-Ostsee-Kanal.

II. Nautische Grundkenntnisse

Terrestrische Navigation, Kompasslehre, Gebrauch der Seekarten und Seehandbücher, Auswertung nautischer Nachrichten und Bekanntmachungen, Kenntnis der Schifffahrtszeichen, Gezeitenkunde.

III. Seemannschaft

Manövrieren, Flaggenkunde, Fahren im Schlepp, Ankern, Verhalten in Seenotfällen und Havarien sowie bei schlechtem Wetter, Notsignale, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen, Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie der Leckbekämpfung.

IV. Wetterkunde

Gebrauch des Barometers, Lesen von Wetterkarten, Wind und Sturm.

V. Wasserrettungsdienstliche Inhalte

Ordnungen und Dienstanweisungen des ASB, UVV im Rettungsdienst, Einsatzführung, Rettungseinsätze, Bootsdienst sowie Bootstechnik.

VI. Strecken- und Revierkunde

Entsprechend der Fragen des durch die zuständige Gliederung erarbeiteten Fragenkatalogs.

1.1.2 Bewertungsschema der theoretischen Prüfung

Aus dem amtlichen Fragenkatalog werden 15 Fragebögen erstellt. Jeder Fragebogen enthält 7 Basisfragen, 23 spezifische Fragen See und eine Navigationsaufgabe, die aus 9 zusammenhängenden Fragen besteht.

Zur Beantwortung der Basis- und spezifischen Fragen See muss der Bewerber aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Es ist immer nur ein Antwortvorschlag richtig. Die 9 Fragen der Navigationsaufgabe muss der Bewerber schriftlich beantworten. Für jede richtige Antwort erhält er einen Punkt. Dafür hat er 60 Minuten Zeit. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mit der Beantwortung der Basis- und spezifischen Fragen mindestens 24 Punkte und bei der Navigationsfrage mindestens 7 Punkte erreicht hat.

Inhaber eines SBF- oder RBF-Binnen, die von der Beantwortung der 7 Basisfragen befreit sind, müssen den Fragebogen in 50 Minuten bearbeiten.

Bei ihnen gilt die Prüfung als bestanden, wenn sie bei den spezifischen Fragen mindestens 18 und bei der Navigationsaufgabe 7 Punkte erreicht hat.

Analog ist bei der Beantwortung und Bewertung der wasserrettungsdienstlichen Fragen sowie der Fragen zur Strecken- bzw. Revierkunde zu verfahren. Es müssen mindestens 15 von 20 Fragen richtig beantwortet werden.

Außer dem Navigationsbesteck sind in der Prüfung keinerlei Hilfsmittel zulässig. Bei Täuschungsversuchen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

1.2 Praktische Prüfung

Die anmeldende Organisationsstufe, welche Anwärter zur Prüfung vorstellen, haben ihren Prüflingen zur praktischen Prüfung ein geeignetes Boot mit Bootsführer zur Verfügung zu stellen.

Das Boot muss verkehrssicher und aufgrund seiner Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe und Tragfähigkeit für die Prüfung und das Seegebiet geeignet sein. Es muss eine Motorleistung über 11,3 kW (15 PS) haben und mindestens mit einem Kompass, einem Anker mit ausreichend langem Geschirr, einem Bootshaken, einem Rettungsring, einem Feuerlöscher und mit einer zugelassenen Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person ausgestattet sein.

Inhaber eines Rettungsbootführerschein-Binnen oder Sportbootführerschein können gemäß der Vorgaben auf dem Prüfungsprotokoll auch von Teilen der praktischen Prüfung befreit werden.

1.2.1 Inhalte der praktischen Prüfung

Der Anwärter soll in der Prüfung nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen und der See notwendigen Manöver sicher beherrscht und die erforderlichen Fähigkeiten besitzt sowie die unter Punkt 1.1.1 (Anhang) aufgeführten schiffahrtspolizeilichen Vorschriften anwenden kann.

I. Pflichtmanöver/Fähigkeiten

- Rettungsmanöver (Mann über Bord)
- Ablegen
- Anlegen mit Festmachen
- Fahren nach Kompass
- Peilen (Einfach oder Kreuzpeilung)

II. Sonstige Manöver/Fähigkeiten

- Kursgerechtes Aufstoppen
- Wenden auf engen Raum
- Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken
- Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgurtes
- Manöverschallsignal (eins von drei)

III. Knoten

Sechs Einzelprüfungen, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung aus 10 Möglichkeiten entsprechend den Vorgaben der Anl. 16, SportbootFüV-See:

- Palstek einfach / doppelt
- Webeleinstek
- Schotstek einfach / doppelt
- Kreuzknoten
- Achtknoten
- Stopperstek
- Belegen einer Klampe mit Kopfschlag
- Roringstek oder Rundtörn mit zwei halben Schlägen
- Binden einer Rettungsleine

IV. Wasserrettungsdienstlicher Teil

Pflichtmanöver

- Anlegen an einer Boje/ schwimmendes Objekt
- Befahren unbekannter Ufer- und Brandungszonen
- Beifahren bei einem fahrenden Fahrzeug
- Rettungs- / Bergungsmanöver
- Ankermanöver
- Schleppen eines Fahrzeuges

Seemännische Fähigkeiten/Tätigkeiten

Spleißen: Drei Einzelprüfungen, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung:

- Langspleiß
- Augspleiß
- Rückspleiß
- Takling

Schiffssicherheit: Einzelprüfung, bestehend aus der mündlichen Erklärung und der praktischen Vorführung von mindestens zwei der acht dargestellten Tätigkeiten:

- Arbeiten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt
- Auswertung von Wetterkarten
- Überprüfen der Rettungsausrüstung
- Störungssuche und -behebung
- Bunkern
- Lenzen
- Leckbekämpfung
- Brandbekämpfung

1.2.2 Bewertungsschema der praktischen Prüfung

Praktische Prüfung Teil I bis IV

- Jeder Teil wird für sich gewertet.
- Bei den Fahrprüfungen darf das Manöver **einmal** wiederholt werden, wenn der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig ankündigt, dass er das begonnene Manöver abbricht.
- Gelingt das Manöver, ist es als bestanden zu bewerten und als erster oder zweiter Versuch zu dokumentieren.

Seemännische Fähigkeiten

- **Knotenkunde:**
Bewertet werden die richtige Ausführung und die richtige Erklärung zur Anwendung des Knotens. Bei Bestehen ist dann zu dokumentieren, ob der Bewerber es im ersten oder zweiten Versuch geschafft hat.
- **Spleißen:**
Jeder Spleiß wird bei fehlerfreier Ausführung und Erklärung der Verwendung als bestanden gewertet. Die Dokumentation erfolgt wie bei den Knoten.

Schiffssicherheit

- Die Leistung zur Schiffssicherheit ist mit „bestanden“ zu werten, wenn bei ihrer Ausführung keine die Sicherheit gefährdenden Fehler gemacht oder die Störungen erkannt und behoben wurden.
- Sollte bei einer Aufgabe die Bewertung nicht eindeutig sein, darf **eine** zusätzliche Aufgabe gestellt werden.

Anhang 2: Ausbildungspläne / Vordrucke / Formblätter

- 2.1 Rahmenausbildungsplan See
- 2.2 Fragenkatalog Sportbootführerschein-See
- 2.3 Fragenkatalog WRD
- 2.4 Antrag zur Ausbildung
- 2.5 Ausbildungsnachweis
- 2.6 Ärztliches Zeugnis
- 2.7 Prüfungsantrag
- 2.8 Prüfungsprotokoll für die praktische Prüfung See
- 2.9 Muster des Rettungsbootführerschein-See

Die Vordrucke/Formblätter sind **zwingend** zu verwenden und können im ASB-Intranet unter dem Fachbereich Bevölkerungsschutz/Fachdienste/Wasserrettung/ herunter geladen werden.